

Nationales Komitee No Hate Speech

Übereinkunft zur Struktur und Arbeitsweise, Stand 03.04. 2024

1. Präambel

Im Rahmen der 2013 vom Europarat initiierten Kampagne „No Hate Speech Movement. Young people combating hate speech online“ **wurde in Österreich ein „Nationales Komitee No Hate Speech“ (im Folgenden kurz Komitee genannt) eingerichtet.**

Die folgende Übereinkunft regelt die Zusammenarbeit im Komitee.

2. Ziele und Aktivitäten

Das Komitee verfolgt die Ziele, Hate Speech zu bekämpfen sowie respektvolle diskriminierungsfreie Räume (online wie offline) zu schaffen. Vor allem Jugendliche sollen ermächtigt werden, Zivilcourage gegen Hate Speech zu zeigen.

Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Aktivitäten gesetzt:

- Austausch über und Bündelung von Aktivitäten
- Nationale und internationale Vernetzungstätigkeit
- Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung
- Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen
- Gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit
- Lobbying für Maßnahmen gegen Hate Speech
- Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen
- Ideelle und inhaltliche Unterstützung von Organisationen/Aktivitäten
- Austausch zu und Anregung von Forschungsaktivitäten

Darüber hinaus obliegt es den Mitgliedsorganisationen, eigene Initiativen, Projekte und Aktivitäten umzusetzen.

Als Austausch- und Vernetzungsgremium zum Thema No Hate Speech konstituiert sich das Komitee ohne zeitliche Befristung.

3. Mitgliedschaft

3.1. Art der Mitgliedschaft

Mitgliedsorganisationen können Behörden – Organisationseinheiten unter einer politischen Führung (Bundesminister*in, Staatssekretär*in, Landesrät*in) gelten als eine Organisation –, Vereine,

Unternehmen oder sonstige Institutionen werden, die überregional tätig sind und sich thematisch mit (No) Hate Speech auseinandersetzen. Einzelpersonen sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Um die parteipolitische Unabhängigkeit des Komitees zu gewährleisten, sind Parteien oder Vorfeldorganisationen, die in die jeweiligen Parteistrukturen eingebettet sind, von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliedsorganisationen entsenden je eine namentlich genannte Person sowie eine weitere namentlich genannte Person als deren Stellvertretung in das Komitee. Diese sind für ihre jeweilige Organisation stimmberechtigt. Weitere Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen können an den Sitzungen teilnehmen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nach schriftlicher Information an die Koordination an ein anderes Komitee-Mitglied oder eine*n andere*n Vertreter*in aus der eigenen Organisation übertragen werden.

3.2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen entscheidet das Komitee.

Für die Aufnahme ist ein schriftliches Ansuchen mit der Darstellung der Aktivitäten im No Hate Speech Bereich und einer Motivation für die Mitgliedschaft sowie ein Gespräch mit der Koordination und mindestens drei Mitgliedsorganisationen Voraussetzung.

Der Austritt einer Mitgliedsorganisation ist jederzeit mittels schriftlicher Erklärung möglich.

3.3. Pflichten der Mitgliedsorganisationen

Die Mitgliedsorganisationen des Komitees verpflichten sich, in ihrem eigenen Wirkungsbereich die Ziele des Komitees zu verfolgen. Weiters verpflichten sie sich dazu, diese in ihren eigenen Organisationen zu verbreiten und sich an Aktivitäten des Komitees zu beteiligen sowie die Mitgliedschaft im Komitee in geeigneter Form öffentlich sichtbar zu machen.

Die Mitgliedsorganisationen nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Komitees teil, zwischen den Sitzungen informieren sie die Koordination über ihre Aktivitäten.

4. Arbeitsweise

Die Beratungsstelle Extremismus (bei bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) übernimmt die Funktion der Koordination des Komitees. Dies umfasst insbesondere die Sitzungsleitung, die Protokollführung, die Mitgliederverwaltung und die Betreuung der Website des Komitees.

Das Komitee trifft auf Einladung der Koordination in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal im halben Jahr zusammen. Zumindest eine Sitzung im Jahr findet in Präsenz statt, die anderen Sitzungen können je nach Bedarf der Mitglieder auch online abgehalten werden.

Mitgliedsorganisationen können jederzeit eine Sitzung anregen.

Zu den Sitzungen können bei Bedarf externe Personen hinzugezogen werden.

Im Bedarfsfall kann das Komitee Arbeitsgruppen einrichten, zu denen auch externe Personen hinzugezogen werden können.

Der Informationsaustausch zwischen den Sitzungen wird über E-Mail gewährleistet, die Koordination fungiert hierbei als Informationsdrehscheibe.

5. Entscheidungsprozess

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

Das Komitee ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zumindest 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Grundsätzlich wird danach gestrebt, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Kann kein Konsens gefunden werden, ist für eine Zustimmung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vom Beschluss abweichende Meinungen einzelner Mitgliedsorganisationen des Komitees oder Stimmenthaltungen werden auf Wunsch im Protokoll festgehalten.

Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn zumindest 50 % der Mitglieder nach einer angemessenen Frist und einmaliger Erinnerung durch die Koordination eine Rückmeldung abgegeben haben und zwei Drittel dieser Rückmeldungen eine Zustimmung beinhalten.

6. Evaluation der Zusammenarbeit

Das Komitee evaluiert Struktur und Arbeitsweise in regelmäßigen Abständen und entscheidet über Anpassungen dieser Übereinkunft.

7. Inkrafttreten

Das Komitee entscheidet über die Übereinkunft. Sie tritt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.